

**Dritte Satzung zur Änderung der Satzung über die Eignungsprüfung für den
Bachelorstudiengang Architektur und den Bachelorstudiengang Design
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München**

vom 06.06.2016

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1, Abs. 2 Satz 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 29 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 2 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung – QualV) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften München folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur und den Bachelorstudiengang Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften München vom 25.04.2008, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.02.2014, wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 2
Ziel der Eignungsprüfung**

- (1) In der Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Architektur hat der Bewerber oder die Bewerberin gem. § 4 nachzuweisen, dass er oder sie neben der mit dem Erwerb der Hochschulreife nachgewiesenen Qualifikation eine individuelle Eignung für die Absolvierung des Studiengangs besitzt, die einen erfolgreichen Studienverlauf erwarten lässt.
 - (2) Die Eignungsprüfung nach § 6 dient der Feststellung der künstlerischen Begabung und der Eignung für den Bachelorstudiengang Design.“
2. In § 3 Abs. 2 Satz 1 Spiegelpunkt 2 wird das Wort „Studiumswunsch“ durch das Wort „Studienwunsch“ ersetzt und folgender Satz 4 angefügt: „Der Fakultätsrat kann jährlich beschließen, auf den Vorabversand des Portfolios zu verzichten.“
 3. In § 4 Abs. 2 wird der einleitende Satz neu gefasst: „Der praktische Teil der Eignungsprüfung ist in mehrere Aufgaben gegliedert und deckt dabei insbesondere folgende Bereiche ab:“. Die Spiegelpunkte 6 bis 8 werden gestrichen.
 4. In § 4 Abs. 3 erhält der Spiegelpunkt folgende neue Fassung:
 - „Potenzial der Persönlichkeit:
 - Verantwortungsbewusstsein für die Gesellschaft und die Umwelt
 - Zugang zu den vielschichtigen Anforderungen an den Beruf des Architekten
 - Zugang zu Fragen architektonischer Aufgabenstellungen
 - Zugang zu den Belangen von Kunst und Wissenschaft – Abstraktionsvermögen.“

5. § 5 erhält folgende neue Fassung:

**„§ 5
Bewertung der Prüfungsleistung, Ermittlung des Ergebnisses der
Eignungsprüfung im Bachelorstudiengang Architektur**

Alle Aufgaben des praktischen Teils werden maximal insgesamt mit 20 Punkten, das Eignungsgespräch ebenfalls maximal insgesamt mit 20 Punkten bewertet. Jeder Teil für sich muss bestanden werden, wozu jeweils mindestens 11 Punkte notwendig sind.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.